



## **Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 BauGB**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 BauGB wurde vom **27.06.2022 bis 29.07.2022** durchgeführt.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind die folgenden Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen eingegangen:

- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND Kreisgruppe Gütersloh (21.07.2022)

### **BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND Kreisgruppe Gütersloh (21.07.2022)**

#### **Anpassung an Klimawandelfolgen / Stadtklima**

Es ist eine Festsetzung von Dachbegrünungen – mindestens extensiv – bei Flachdächern (z. B. Garagen, Carports) vorzusehen. Das ist als Teilausgleich für die negativen Effekte durch die Bebauung auf das Lokalklima erforderlich und es ist auch noch weiter ökologisch sinnvoll, z. B. durch positive Auswirkungen auf den Artenschutz oder durch Regenwasserrückhaltung.

Darüber hinaus sind auch Begrünungen mit Kletterpflanzen als sehr positiv einzustufen, denn sie vermindern Temperaturextreme, binden Staub und verbessern die lufthygienischen Verhältnisse. Außerdem bieten sie Lebensraum für Vögel und Kleintiere (wie z. B. Schmetterlinge, Singvögel), sind optisch sehr attraktiv und erhöhen die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Festsetzungen mit dem Ziel einer fachgerechten und dauerhaften Fassadenbegrünung sollen

#### **Beschlussvorschlag Nr. 1**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und gewürdigt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295 ist eine maßvolle Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur beabsichtigt. So liegt im Bestand eine aufgelockerte Bebauung mit einer starken Durchgrünung vor. Diese Struktur soll mit der 1. Änderung erhalten bleiben. Entsprechend wird mit den Festsetzungen bzgl. der überbaubaren Flächen sowie des Baufensters eine übermäßige Verdichtung in die Gartenbereiche hinein verhindert. Zudem liegt die GRZ mit 0,25 deutlich unter den Orientierungswerten im Sinne des § 17 BauNVO. Somit ist mit der verbleibenden privaten Gartenfläche weiterhin eine beträchtliche Durchgrünung gegeben.

Ausgehend von der umliegenden Bebauung werden als mögliche Dachformen von Hauptbaukörpern das Sattel- und Walmdach festgesetzt. Bei diesen ist eine Begrünung, in

diese positiven ökologischen und kleinklimatischen Auswirkungen sicherstellen.

### **Biodiversität / Arten- und Naturschutz**

Vogelschlag an Glas- und Fensterfronten sowie an anderen transparenten Flächen ist durch eine entsprechende Gestaltung und Bauweise sowie die Verwendung geeigneter Materialien weitgehend zu vermeiden.

Die Beleuchtung von Außenflächen darf nur geringe Auswirkungen auf die Insektenfauna und auf Fledermäuse haben (zu beachten: geringe Höhe, gezielte Ausrichtung, streulichtarme Leuchtmittel, insektenverträgliche Farbspektren des Lichts).

Bei der Errichtung von Einfriedungen, z. B. Stabgitterzäunen und vergleichbaren Einfriedungen, ist zu beachten, dass ein Mindestbodenabstand von 20 cm eingehalten wird, damit eine Durchlässigkeit für Kleintiere (z. B. Igel, Amphibien, Reptilien, Rebhuhn) sichergestellt ist. Auf Mauern ist wegen der Undurchlässigkeit für Kleintiere zu verzichten.

Anbetracht des finanziellen Mehraufwandes, nicht vorgesehen. Demgegenüber wird eine Begrünung der Flachdächer sowie flachgeneigten Dachflächen von Nebenanlagen als vertretbar erachtet. Hiermit besteht die Möglichkeit die ökologische Qualität sowie die Gestaltung des Ortsbildes positiv zu beeinflussen. Eine dementsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere grünordnerische bzw. landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in Folge der vorgenannten Sachlage nicht vorgesehen.

### **Beschlussvorschlag Nr. 2**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und gewürdigt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde vom Unternehmen Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I, erstellt. Nach diesem sind von dem Vorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen. Ferner ist keine Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich. Jedoch sind Fäll- und Rodungsarbeiten auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (Oktober-Februar) zu verschieben. Mit dieser Maßnahme lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko vermindern und eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht gegeben. Ein dementsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

---

Im Rahmen der vorgesehenen Bebauung ist zum Stabilisieren bzw. Erhöhen der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich beizutragen, indem der Einbau von Nistquartieren (Mauereinbauten, Nisthilfen) für Gebäude bewohnende Tierarten festgesetzt wird (z. B. Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling, Fledermäuse), vgl. bei der Stadt Gütersloh das Faltblatt „Artenschutz bei Baumaßnahmen in Gütersloh“.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind der Einbau gebäudeintegrierter Nisthilfen und die Anpflanzung einer frei wachsenden Wildstrauchhecke als wichtige Beiträge zum Ausgleich des Verlustes von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten aufgelistet. Diese Vorschläge sollten als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt unbedingt umgesetzt werden.

Entlang des Grabens wäre auch die Anpflanzung von ca. 10 Kopfweiden sinnvoll, was einfach umsetzbar ist (ca. 2,50 m lange, armdicke Stecklinge; ca. 75 cm tief einsetzen; ca. 2,50 m Abstand zwischen den Stecklingen).